

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 124 - 126

Wer von einem Cessionar belangt wird, dessen Recht zur Erhebung der Forderung von einem Dritten, an welchen die Forderung gleichfalls cedirt wurde, bestritten wird, der genügt seiner Verbindlichkeit durch Anerkennung und gerichtliche Hinterlegung der Schuld

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Endlich ergebe sich aus den festgestellten Thatsachen kein Aufschluß über die opinio necessitatis bei der gerichtlichen Errichtung der fraglichen Verträge, und spreche gegen eine solche noch, daß nach dem Schreiben des Landgerichtes Pappenheim vom 5. Apr. 1860 im Jahre 1826 in einer Streitsache, in welcher auf den Grund eines außergerichtlichen Ehevertrages ein Rückfall eingeflagt war, dieser Vertrag, wenn auch nur im Wege des Vergleiches, als verbindlich anerkannt wurde.

DA&Erf. v. 23. Okt. 1866 Nr. 1266⁶⁵/₆₆.
77.

2.

Wer von einem Cessionar belangt wird, dessen Recht zur Erhebung der Forderung von einem Dritten, an welchen die Forderung gleichfalls cedirt wurde, bestritten wird, der genügt seiner Verbindlichkeit durch Anerkennung und gerichtliche Hinterlegung der Schuld.

Die Eheleute M. und M. J. waren Schuldner des Z. und dieser hatte am 30. März 1865 einen beträchtlichen Theil seiner Forderung an Lazarus D. cedirt. Am 29. Sept. 1865 wurde dieselbe Forderung zu Gunsten eines Gläubigers des Z., Namens Sch., mit Beschlag belegt. Hierbei intervenirte Lazarus D., indem er seine Rechte auf fraglichen Ausstand durch eine Remonstration vom 13. Okt. 1865 gegen die Beschlagnahme geltend machte, welche auch in Folge der von L. D. gelieferten Bescheinigung durch Bescheid v. 17. Nov. 1865 auf den Mehrbetrag der Schuld über die L. D.'sche Forderung beschränkt wurde.

Am 23. Dezember 1865 trat nun Johann D. gegen die Eheleute M. und M. J. mit einer Klage auf Zahlung der ursprünglich Z.'schen Forderung

an ihn hervor, welche er auf eine am 2. Nov. 1865 erfolgte Cession dieser Forderung an ihn gründete. Er erreichte jedoch eine Verurtheilung der Beflagten nicht, indem sich der oberste Gerichtshof dahin aussprach:

„Besteht die Cession zu Gunsten des L. D. zu Recht, wofür bis jetzt erhebliche Vermuthungen sprechen, so ist die erst viel später am 2. Nov. 1865 dem J. D. bewilligte Cession ohne Werth. Jedenfalls aber ist ihre Wirksamkeit beeinträchtigt für jenen Betrag, welcher zu Gunsten des Sch. beschlagnahmt ist.

Bei dieser Sachlage konnten nun offenbar die Eheleute D. nicht mit Sicherheit zahlen; es bestand für sie ein ernstliches Zahlungshinderniß, in Folge dessen nichts weiter von ihnen verlangt werden konnte, als daß sie, wie auch wirklich geschehen, die Schuld anerkannten, sich zur sofortigen Zahlung an wen Rechtens bereit zeigten und die Ermächtigung zur gerichtlichen Deponirung nachsuchten. Mit Unrecht meint Kläger, die Beflagten seien jedenfalls liberirt, wenn sie an ihn zahlten.

Was zwischen ihm und den Beflagten geschieht, ist für den Cessionar L. D. ohne alle rechtliche Wirkung und würden auch die Beflagten erst auf ergehende Verurtheilung hin zahlen, so wäre immerhin nicht jenem das Recht benommen, auf Grund seines nachzuweisenden besseren Rechtes gleichfalls Zahlung zu verlangen.

Der Satz des Klägers, daß Beflagte nur einmal zu zahlen brauchen, ist richtig; jedoch nur in der Unterstellung, daß die Zahlung an den wahren Berechtigten geschieht, und eben weil sie in dieser Beziehung sicher sein wollen, verweigern sie vorerst die Zahlung.

Allerdings hätte L. D., wie Kläger richtig bemerkte, auf dem Wege der Intervention sein Recht

zur Geltung bringen können; allein in der Macht der Beflagten lag es nicht, ihn dazu zu zwingen und die Unterlassung der Intervention bringt ihm keinen Rechtsnachtheil.

Falls nun Beflagte vor Austragung des Streites über das Eigenthum an der Forderung nicht mit Sicherheit zahlen können und ihnen kein Weg geboten ist, um selbst diesen Streit zum Austrage zu bringen, so müssen sie nothwendig befugt sein, die Zahlung so lange zu verweigern, bis durch Bereinigung der Sache unter den Prätendenten Einer derselben sich vollkommen als Eigenthümer legitimirt.

Wenn Kläger Gewicht darauf legte, daß er solvent sei und, falls etwa mit Unrecht gezahlt würde, der Rückersaß gesichert wäre, so ist zu bemerken, daß dies für die rechtliche Beurtheilung des Falles ohne Belang ist.

Der Schuldner, welcher nicht verhindern kann, daß an Stelle seines ursprünglichen Gläubigers ein anderer tritt, darf billiger Weise eine völlig genügende Sicherheit dafür verlangen, daß diejenige Person, welche Zahlung begehrt, wirklich berechtigt sei, und braucht sich auf einen später mehr oder minder zweifelhaften Rückersaß nicht vertrösten zu lassen¹⁾.

DA&E. v. 29. Okt. 1866 Reg.-Nr. 1268⁶⁵/₆₆.

¹⁾ Ueber die dem debitor cessus zur Vermeidung doppelter Zahlung zustehenden Schutzmittel vergl. D. Bähr zur Cessionslehre in Gerber und Jhering, Jahrb. f. Dogmatik Bd. I S. 351 ff., dem inzwischen in dieser Hinsicht zugestimmt haben: E. A. Seuffert (in der 4. Aufl. von J. A. Seuffert's Pandektenr. Bd. 2 §. 250 Note 3, §. 298 Note 8a und §. 300 Note 1 a. G.), Windscheid (Lehrb. d. Pandektenr. Bd. 2. §. 334) und Arndts (Lehrb. d. Pand. §. 256 vor und in Note 4).